

# REGLEMENT TEILLIQUIDATION

26. Januar 2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
1.1	Zweck	3
1.2	Reglement Teilliquidation	3
<b>2</b>	<b>Teilliquidation</b>	<b>4</b>
2.1	Anspruch auf freie Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	4
2.2	Voraussetzungen für eine Teilliquidation	4
2.3	Verfahren bei Teilliquidation	5
2.3.1	Bewertung	5
2.3.2	Berechnung der freien Mittel bei individuellem Anspruch	5
2.3.3	Berechnung der freien Mittel und des Anspruchs auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bei kollektivem Anspruch	6
2.3.4	Berechnung eines Fehlbetrages bei Teilliquidation	6
2.3.5	Verteilungsplan	7
2.3.6	Information, Bereinigung mit dem Stiftungsrat	7
2.4	Prüfung durch Aufsichtsbehörde	7
2.5	Vollzug	8
2.6	Gesamtliquidation	8
2.7	Deckungsgraddifferenz im Zeitpunkt des Anschlusses an die Previs	8
<b>3</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
3.1	Reglementsänderungen	9
3.2	Inkrafttreten des Reglements	9

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Durchführung von Teilliquidationen bei der Previs Personalvorsorgestiftung Service Public, nachfolgend Previs genannt, gestützt auf Art. 53b und 53d des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und Art. 27g und 27h der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).

### **1.2 Reglement Teilliquidation**

Der Stiftungsrat erlässt in Ausführung und in Ergänzung der Reglemente der Previs, das Reglement Teilliquidation. Soweit das Reglement Teilliquidation keine speziellen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Reglemente der Previs sinngemäss.

Das Reglement Teilliquidation wird der Aufsichtsbehörde eingereicht.

Das Reglement Teilliquidation regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und den Vollzug von Teilliquidationen der Previs.

Im Falle einer Gesamtliquidation der Previs dient das Reglement dem Stiftungsrat der Previs als Richtlinie.

## 2 Teilliquidation

### 2.1 Anspruch auf freie Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

Bei einer Teilliquidation der Previs besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel.

Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel. Beim kollektiven Austritt ist der Anspruch auf freie Mittel kollektiv, wenn damit der Einkauf in freie Mittel, Rückstellungen oder Schwankungsreserven getätigt werden muss.

Treten mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in die selbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Stiftungsrat entscheidet, welche versicherungs- und anlagetechnischen Risiken bei einem kollektiven Austritt allenfalls mitgegeben werden. Für diesen Entscheid hat der Stiftungsrat den Experten für berufliche Vorsorge beizuziehen oder sich auf ein versicherungstechnisches Gutachten abzustützen.

Falls eine Teilliquidation aus ökonomischer Sicht keinen Sinn macht, obwohl die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt wären, kann der Stiftungsrat den entsprechenden Nachweis erbringen und gestützt darauf den Entscheid fällen, dass keine Teilliquidation durchgeführt wird.

### 2.2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:

- Bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft eines angeschlossenen Arbeitgebers. Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist gegeben, wenn bei einem angeschlossenen Arbeitgeber
  - bei bis zu 5 Arbeitnehmern mindestens 2
  - bei 6 bis 10 Arbeitnehmern mindestens 3
  - bei 11 bis 25 Arbeitnehmern mindestens 6
  - bei 26 bis 50 Arbeitnehmern mindestens 8
  - bei über 50 Arbeitnehmern mindestens 10%

unfreiwillige Austritte erfolgen und sich das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten der Stiftung um mindestens 0.1% reduziert.

- Bei einer Restrukturierung eines angeschlossenen Arbeitgebers, sofern sich dadurch das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten der Stiftung um mindestens 0.1% reduziert.
- Bei der Auflösung einer Anschlussvereinbarung, sofern sich dadurch das Vorsorgekapital der Stiftung um mindestens 0.1% reduziert und die Dauer des Anschlusses an die Stiftung mindestens zwei Jahre betrug.
- bei einer Massenentlassung im Sinne von Art. 335d OR.

Massgeblich ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der angeschlossenen Unternehmung realisiert. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend. Bei einem schleichenden Abbau beträgt die Frist mindestens 24 Monate.

## 2.3 Verfahren bei Teilliquidation

Der Stiftungsrat bestimmt

- den Zeitpunkt oder den Zeitraum, welcher die bei der Teilliquidation zu berücksichtigenden ausgetretenen Personen umfasst;
- die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil;
- den Fehlbetrag und dessen Zuweisung;
- den Verteilungsplan;
- ob aus ökonomischen Überlegungen von der Durchführung einer Teilliquidation abgesehen wird.

Massgebender Bilanzstichtag ist der 31.12., welcher dem die Teilliquidation auslösenden Ereignis am nächsten liegt.

Der Stiftungsrat stellt die rechtzeitige und vollständige Information der versicherten Personen, der Rentenbezüger und der Kontrollstelle sicher. Er gewährt diesen auf verlangen Einsicht in die Verteilungspläne.

### 2.3.1 Bewertung

Grundlagen für die Berechnung der freien Mittel resp. des Fehlbetrages bilden die kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 und die versicherungstechnische Bilanz, je erstellt per dem der Teilliquidation zugrunde gelegten Bilanzstichtag.

Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven und der Rückstellungen um mindestens 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden Mittel.

Die Bewertung des Vermögens und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgen nach fachmännisch und kontinuierlich angewandten Grundsätzen.

### 2.3.2 Berechnung der freien Mittel bei individuellem Anspruch

Zur Berechnung der freien Mittel bei individuellem Anspruch wird das Vermögen zu Veräusserungswerten eingesetzt und um die Wertschwankungsreserven reduziert. Diesem werden die versicherungstechnischen Verpflichtungen des verbleibenden und des austretenden Bestandes gegenübergestellt. Die versicherungstechnischen Verpflichtungen umfassen die Vorsorgekapitalien der verbleibenden und austretenden Destinatäre, sowie die für den verbleibenden Bestand notwendigen Rückstellungen gemäss dem Rückstellungsreglement.

Der Anspruch der verbleibenden Destinatäre auf freie Mittel ist immer ein kollektiver.

### 2.3.3 Berechnung der freien Mittel und des Anspruchs auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bei kollektivem Anspruch

Zur Berechnung der freien Mittel, des Anspruchs auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bei kollektivem Anspruch, wird das Vermögen zu Veräusserungswerten eingesetzt und um die Wertschwankungsreserven reduziert. Zur Ermittlung der freien Mittel werden diesem Betrag die versicherungstechnischen Verpflichtungen des gesamten Bestandes gegenübergestellt. Die versicherungstechnischen Verpflichtungen des gesamten Bestandes umfassen die Vorsorgekapitalien aller Destinatäre, sowie die für den gesamten Bestand notwendigen versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss dem Rückstellungsreglement

Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nur in dem Ausmass, als die übertretende Gruppe zum Aufbau der Reserven und Rückstellungen beigetragen hat und soweit entsprechende versicherungstechnische Risiken übertragen werden.

Der kollektive Anspruch auf freie Mittel, auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Reichen diese Mittel nicht aus zum Einkauf in die Rückstellungen und Reserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung, so können auch ein Teil oder alle freien Mittel des zu übertragenden Bestandes kollektiv übertragen werden.

Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

Der Anspruch der verbleibenden Destinatäre auf freie Mittel, auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven ist immer ein kollektiver.

### 2.3.4 Berechnung eines Fehlbetrages bei Teilliquidation

Zur Berechnung eines Fehlbetrages wird nach Art. 44 BVV2 vorgegangen. Dem Vermögen, berechnet zu Veräusserungswerten, werden die versicherungstechnischen Verpflichtungen des verbleibenden und des austretenden Bestandes gegenübergestellt. Die versicherungstechnischen Verpflichtungen umfassen die Vorsorgekapitalien der verbleibenden und der austretenden Destinatäre sowie die für den verbleibenden Bestand notwendigen versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss dem Rückstellungsreglement.

Bei den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten werden

- eingebrachte Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und eingebrachte Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen;
- freiwillige Einkäufe;
- Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen und
- Einlagen aufgrund von Ehescheidungen,

die innerhalb zweier Jahre vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation liegen, vom betreffenden Vorsorgekapital nominell in Abzug gebracht. WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidung, die innerhalb zweier Jahre vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation erfolgten, werden dem Vorsorgekapital der betreffenden Person nominell hinzugeschlagen.

Ein wie vorstehend berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig bei der individuellen Austrittsleistung jeder austretenden versicherten Person in Abzug gebracht. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf durch diesen Abzug nicht geschmälert werden.

Ein wie vorstehend berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig beim Deckungskapital jedes austretenden Rentenbezügers in Abzug gebracht.

Wurde die ungekürzte Austrittsleistung oder das ungekürzte Deckungskapital bereits überwiesen, so ist der zuviel überwiesene Betrag zurückzuerstatten.

Ein allfälliger Fehlbetrag verbleibt den verbleibenden Destinatären kollektiv.

### **2.3.5 Verteilungsplan**

Der Anspruch auf freie Mittel bzw. auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bestimmt sich im Verhältnis der auf die Austretenden bzw. Verbleibenden entfallenden Anteile an den wie folgt korrigierten Vorsorgekapitalien.

Bei den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten werden

- eingebrachte Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und eingebrachte Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen;
- freiwillige Einkäufe;
- Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen und
- Einlagen aufgrund von Ehescheidungen,

die innerhalb zweier Jahre vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation liegen, vom betreffenden Vorsorgekapital nominell in Abzug gebracht. WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidung, die innerhalb zweier Jahre vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation erfolgten, werden dem Vorsorgekapital der betreffenden Person nominell hinzugeschlagen.

Bei den Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger werden Rentenerhöhungen, die innerhalb zweier Jahre vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation gewährt wurden, nicht berücksichtigt.

### **2.3.6 Information, Bereinigung mit dem Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat informiert die versicherten Personen und die Rentenbezüger über den Tatbestand einer Teilliquidation und das Verfahren innerhalb 90 Tage nach Bekanntsein eines Teilliquidationstatbestandes.

Der Stiftungsrat informiert die versicherten Personen und die Rentenbezüger schriftlich in Briefform über den Verteilplan, insbesondere die individuellen und kollektiven Ansprüche, sobald die entsprechenden Berechnungen vorliegen. Er gewährt den versicherten Personen und Rentenbezügern auf Anfrage am Sitz der Stiftung Einsicht in die Verteilungspläne. Er weist gleichzeitig auf das Recht hin, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Bern überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern eine vorherige Bereinigung mit dem Stiftungsrat erfolglos geblieben ist. Nach erfolgloser Bereinigung mit dem Stiftungsrat hat die berechnete Person innerhalb von 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde zu gelangen. Der Stiftungsrat orientiert die berechnete Person und die Aufsichtsbehörde gleichzeitig über den erfolglosen Ausgang der Bereinigung. Der Stiftungsrat weist daraufhin, dass der Verteilplan rechtswirksam vollzogen wird, sofern keine Einwendungen der versicherten Personen und der Rentenbezüger innerhalb der gesetzten Frist bei der Aufsichtsbehörde eingegangen sind. Vor dem Vollzug der Teilliquidation vergewissert sich der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde, dass keine Beschwerden erhoben wurden.

## **2.4 Prüfung durch Aufsichtsbehörde**

Die versicherten Personen und die Rentenbezüger haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Bern überprüfen und entscheiden zu lassen.

Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

## **2.5 Vollzug**

Bei individuellen Austritten wird der Anspruch der versicherten Person wie eine Austrittsleistung behandelt. Die freien Mittel sind allerdings erst ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, ab welchem der Verteilplan vollzogen werden kann.

Bei einer kollektiven Übertragung von Vermögen schliesst die Stiftung mit der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung einen Übernahmevertrag ab. Ein kollektiver Anspruch auf freie Mittel sowie allfällige Rückstellungen und Schwankungsreserven wird nicht verzinst.

Die Kontrollstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Dieser wird im Anhang zur Jahresrechnung dargestellt.

## **2.6 Gesamtliquidation**

Bei der Aufhebung der Previs (Gesamtliquidation) entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind, und genehmigt den Verteilungsplan.

## **2.7 Deckungsgraddifferenz im Zeitpunkt des Anschlusses an die Previs**

Führt die Auflösung eines Anschlussvertrages zu einer Teilliquidation und lag der Deckungsgrad des angeschlossenen Kollektivs im Zeitpunkt des Anschlusses über jenem der Previs, so besteht bei Auflösung des Anschlussvertrages nebst dem ordentlichen Anspruch gemäss diesem Teilliquidationsreglement ein zusätzlicher Anspruch. Der zusätzliche Anspruch entspricht dem frankenmässigen Betrag der Überdeckung im Zeitpunkt des Anschlusses. Der massgebende Betrag ist im Anschlussvertrag festzuhalten.

### **3 Schlussbestimmungen**

#### **3.1 Reglementsänderungen**

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Es wird den gesetzlichen Änderungen angepasst.

Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

#### **3.2 Inkrafttreten des Reglements**

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 26. Januar 2010 verabschiedet. Es tritt mit der Genehmigung des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern rückwirkend auf den 1. Juli 2009 in Kraft.

Wabern, 22. Januar 2010

REGLEMENT TEILLIQUIDATION

Martin Vogler  
Präsident des  
Stiftungsrats

Stefan Muri  
Vorsitzender der  
Geschäftsleitung